

# Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB V

die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen\*  
der BKK - Landesverband Niedersachsen-Bremen  
der IKK - Landesverband Niedersachsen  
die Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen\*  
die Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover  
der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
- Landesvertretung Niedersachsen -  
der Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
- Landesvertretung Niedersachsen -

einerseits

die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG)

andererseits

treffen folgende Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB V über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch niedersächsische Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen:

1. Die Preise gemäß Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch niedersächsische Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen werden ab 01.01.2008 vereinbart.
2. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 31.12.2008 gekündigt werden.
3. Die als Anlage beigefügte Leistungsbeschreibung wird mit Wirkung zum 01.01.2008 als Anlage 2 Bestandteil des Rahmenvertrages von 1990.
4. Die Vergütungsvereinbarung gilt gemäß § 71 Abs. 4 SGB V vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

\*in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Hannover, den 20. Dezember 2007

---

AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

---

BKK-Landesverband Niedersachsen-Bremen

---

IKK-Landesverband Niedersachsen

---

Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

---

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen – Bremen\*

---

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
-Landesvertretung Niedersachsen –  
Leiter der Landesvertretung

---

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
-Landesvertretung Niedersachsen –  
Leiter der Landesvertretung

---

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.

- in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes